

# TE OGH 2018/2/1 13Ns2/18z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2018

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 1. Februar 2018 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig und Dr. Oberressl in der Strafsache gegen Senat M\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 72 Hv 52/13x des Landesgerichts Klagenfurt, über den Antrag des Verurteilten auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Graz zurückgestellt.

Gründe:

## Rechtliche Beurteilung

§ 39 Abs 1 StPO erlaubt die Delegierung nur im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren, nicht aber im Verfahren über einen Antrag auf Wiederaufnahme (RIS-Justiz RS0128937).

## Schlagworte

none;

## Textnummer

E120745

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0130NS00002.18Z.0201.000

## Im RIS seit

14.03.2018

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)